Deutsche Philatelisten-Jugend e.V.

Ausstellungsordnung

vom 7. April 2025

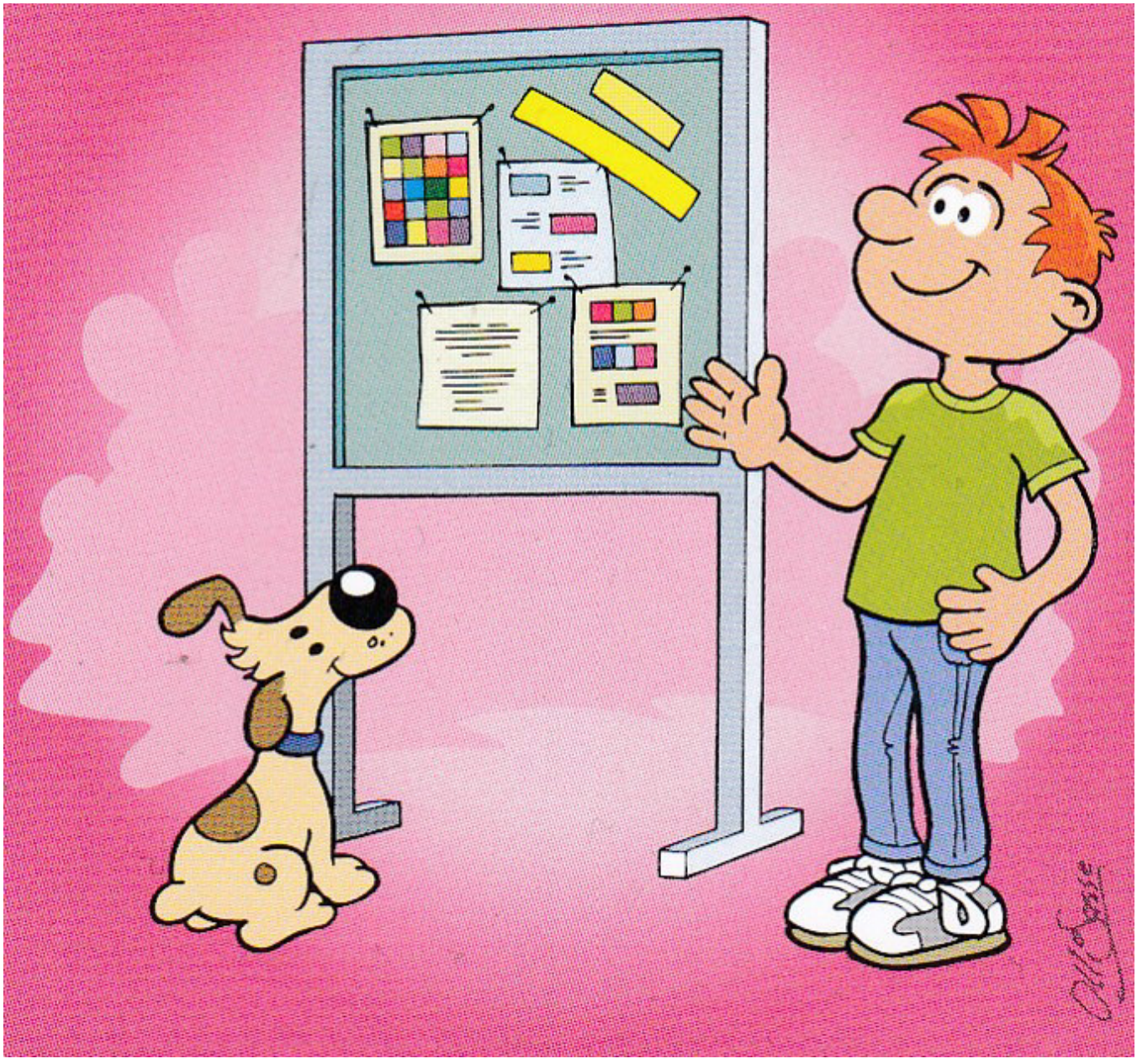

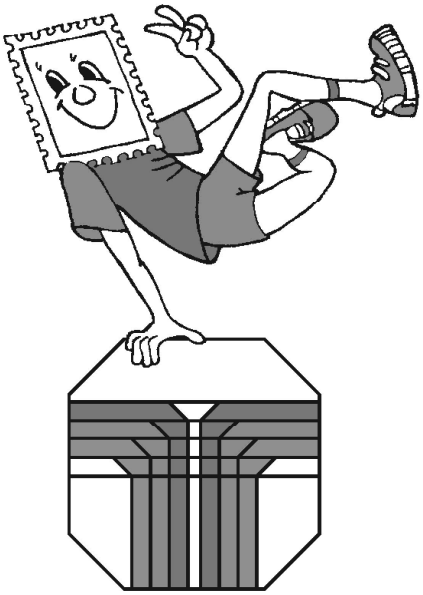

Ausstellungsordnung der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V.

Herausgeber
Fachstelle Ausstellungswesen
Anette Hecker-Köhler
Blauenstraße 9 ● 76707 Hambrücken

7. April 2025

Deutsche
Philatelisten-Jugend e.V.
VisdP: Heinz Wenz, 1.Vorsitzender

Ausstellungsordnung der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V.

§ 1 Gültigkeitsbereich

1. Diese Ausstellungsordnung ist für alle Briefmarkenausstellungen der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V. (DPhJ) und ihrer Landesringe und Jugendgruppen verbindlich.
   Grundlage dieser Ausstellungsordnung ist die Satzung der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V.

2. Gemäß der Ausstellungsordnung des Bundes Deutscher Philatelisten e.V. (BDPh) findet diese Ausstellungsordnung auch Anwendung auf Exponate junger Philatelisten, die sich in der Jugendklasse bei Ausstellungen im Bereich des BDPh beteiligen.

3. Für FIP-/FEPA-patronierte Ausstellungen gelten die FIP-/FEPA-Bestimmungen sowie die speziellen Ausstellungsrichtlinien des Veranstalters.

§ 2 Ausstellungsarten

1. Philatelistische Jugendausstellungen können als Wettbewerbsausstellungen oder Ausstellungen ohne Wettbewerb durchgeführt werden.

2. Ausstellungen ohne Wettbewerb im Sinne dieses Reglements sind
   - -Briefmarkenschauen
   - der Jahreswettbewerb der Stiftung zur Förderung der Philatelie und Postgeschichte, der von der DPhJ im Auftrage der Stiftung durchgeführt wird.

3. Für Ausstellungen ohne Wettbewerb finden die nachfolgenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 3 Wettbewerbsausstellungen

3.1 Miniausstellungen

Für Mini-Ausstellungen gelten ausschließlich die Bestimmungen des § 15.

3.2 Regionale Ausstellungen

3.2.1 Regionale Ausstellungen dienen zur Qualifikation für Nationale Ausstellungen.

3.2.2 Die Genehmigung und Bezuschussung der regionalen Ausstellungen ist u.a. von folgender Mindestgröße der Veranstaltung abhängig:

Mindestens 20 Exponate und 50 Ausstellungsrahmen (Bestimmung für 12er Rahmen)
Mindestens 20 Exponate und 35 Ausstellungsrahmen (Bestimmung für 16er Rahmen)

Bei kostenloser Rahmenausleihe (Stiftungsrahmen) mindestens 200 Ausstellungsrahmen.

Ein Ausstellungsrahmen entspricht etwa 1 Quadratmeter Ausstellungsfläche.

Gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Ausstellungsordnung des BDPh zu Ziffer 5 Nummer 1 wird festgelegt: „Für Wettbewerbsausstellungen, die einen zusätzlichen Zuschuss für die Aufnahme von Sammlungen ‚Junger Philatelisten' in die Wettbewerbsklasse erhalten, erhöht sich die Anzahl der Ausstellungsrahmen um

Mindestens 15 Exponate und 30 Ausstellungsrahmen (Bestimmung für 12er Rahmen)
Mindestens 15 Exponate und 20 Ausstellungsrahmen (Bestimmung für 16er Rahmen)

3.3 Nationale Ausstellungen

3.3.1 Nationale Ausstellungen dienen der Qualifikation zur Beteiligung an internationalen Ausstellungen. Sie können veranstaltet werden als:
a) Nationale Ausstellung (NAJUBRIA)
b) Bilaterale Ausstellungen
c) Multilaterale Ausstellungen

Bi- oder multilaterale Wettbewerbsausstellungen werden in Zusammenarbeit mit einem anderen nationalen Jugendverband zur Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und Verständnisses durchgeführt.

3.3.2 Die Genehmigung und Bezuschussung der nationalen Ausstellungen Wettbewerbsausstellungen ist u.a. von folgender Mindestgröß der Veranstaltung abhängig:

Mindestens 25 Exponate und 100 Ausstellungsrahmen (Bestimmung für 12er Rahmen)
Mindestens 25 Exponate und 70 Ausstellungsrahmen (Bestimmung für 16er Rahmen)

Bei kostenloser Rahmenausleihe (Stiftungsrahmen) mindestens 200 Ausstellungsrahmen.

Ein Ausstellungsrahmen entspricht etwa 1 Quadratmeter Ausstellungsfläche.

Gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Ausstellungsordnung des BDPh zu Ziffer 3 Nummer 1 wird festgelegt: „Für Wettbewerbsausstellungen, die einen zusätzlichen Zuschuss für die Aufnahme von Sammlungen ‚Junger Philatelisten' in die Wettbewerbsklasse erhalten, erhöht sich die Anzahl der Ausstellungsrahmen um:

Mindestens 20 Exponate und 75 Ausstellungsrahmen (Bestimmung für 12er Rahmen)
Mindestens 20 Exponate und 50 Ausstellungsrahmen (Bestimmung für 16er Rahmen)

3.4 Internationale Ausstellungen

Für FIP-/FEPA-patronierte Ausstellungen gelten die Bestimmungen der veranstaltenden internationalen Verbände FIP oder FEPA sowie die speziellen Ausstellungsrichtlinien des Veranstalters.

§ 4 Wettbewerbsklassen

Der Wettbewerb findet in folgenden Klassen statt:
- Traditionelle Philatelie (TR)
- Postgeschichte (PO)
- Ganzsachen (GA)
- Aerophilatelie (LU)
- Astrophilatelie (AS),
- Thematische Philatelie (TH)
- Maximaphilie (MA)
- .Fiskalphilatelie (FI)
- Ansichts- und Motivkarten (AK)

§ 5 Vergabe und Anmeldungen von Wettbewerbsausstellungen

1. Die Vergabe von regionalen Wettbewerbsausstellungen erfolgt durch den jeweiligen Landesring mit Zustimmung der DPhJ, die der nationalen Wettbewerbsausstellungen über die DPhJ und den BDPh, die von internationalen Wettbewerbsausstellungen über die DPhJ durch die FEPA oder die FIP.

2. Die Anmeldung ist ausschließlich mit dem Formblatt der DPhJ möglich und muss mindestens ein Jahr vor dem Veranstaltunstermin vorliegen. Sie gilt erst mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Gremien als genehmigt.

3. Für Anmeldungen von Abteilungen von Exponaten junger Philatelisten in Ausstellungen des BDPh sind ausschließlich dessen Formblätter gültig.

§ 6 Aufgaben des Ausrichters

Der Ausrichter ist verpflichtet, die Ausstellungen nach den Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung durchzuführen

Pflichten gegenüber dem Aussteller

1. Der Ausrichter behandelt die eingelieferten Exponate mit größtmöglicher Sorgfalt und sorgt für die sichere Unterbringung und ausreichende Bewachung der Exponate. Bei Gefahr für die Exponate (z.B. Sonneneinstrahlung, Temperatur und

Feuchtigkeitseinwirkungen, Rahmenschäden) ist sofort für die Beseitigung der Mängel zu sorgen. Bei Schäden sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung eventueller Ansprüche des Ausstellers einzuleiten.

2. Der Ausrichter hat den Aussteller rechtzeitig schriftlich von der Entscheidung des philatelistischen Ausschusses in Kenntnis zu setzen und diesen im Falle einer Rahmenkürzung Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen seine Anmeldung zurückzuziehen.

3. Der Ausrichter kann den Selbstaufbau und –abbau der Exponate durch den Aussteller zulassen, darf ihn jedoch nicht zur Bedingung machen.

4. Soweit die Exponate nach Beendigung der Ausstellung nicht ausgehändigt wurden, sind sie an die Aussteller zurück zu senden, und zwar auf ihre Kosten und nach ihren Verfügungen. Sind diesbezüglich keine Angaben gemacht, erfolgt die Rücksendung in der gleichen Versendungsart wie die Hinsendung unfrei.
Die Exponate sollen innerhalb von zehn Tagen nach Beendigung der Ausstellung zurückgesandt werden, sofern sie nicht an den Aussteller bzw. seinen Bevollmächtigten ausgehändigt wurden.

5. Der Ausrichter stellt jedem Aussteller einen unveränderten Ausstellungskatalog kostenlos zur Verfügung und gewährt ihm freien Eintritt zur Ausstellung während der gesamten Öffnungszeit.

6. Der Ausrichter hat für die Gespräche zwischen Ausstellern und Jury nach der Bewertung der Exponate einen Termin einzuplanen und diesen öffentlich und rechtzeitig bekannt zu geben.

Pflichten gegenüber der Jury

7. Der Ausrichter hat die Jury im Rahmen der Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung voll zu unterstützen.

8. Den Mitgliedern der Jury sind mindestens vier Wochen vor Eröffnung der Ausstellung eine Liste der zu bewertenden Exponate und die dazugehörigen Gliederungen und Kurzbeschreibungen zuzusenden.9. Ausstellungskataloge, vorbereitete Bewertungsbogen, die Zulassungen, das Protokoll des philatelistischen Ausschusses sowie die Liste der vorgesehenen Ehrenpreise sind der Jury zu Beginn ihrer Arbeit auszuhändigen.

10. Der Jury ist ein geeigneter Arbeitsraum sowie alle für die Arbeit nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen

11. Der Ausrichter hat der Jury freien Zutritt zur Ausstellung zu gewähren. Er hat zu ermöglichen, dass die Aufgaben der Jury auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Ausstellung wahrgenommen werden können.

Pflichten gegenüber der DPhJ

12. Jugendexponate werden von der DPhJ pauschal versichert. Die Kosten dieser Versicherung trägt der Ausrichter. Der Ausrichter hat der DPhJ alle im Zusammenhang mit der Versicherung notwendigen Angaben zu den von ihr vorgesehenen Terminen mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu machen.

13. Im Ausstellungskatalog ist an gut sichtbarer Stelle folgender Hinweis anzubringen: „Wir danken der Stiftung zur Förderung der Philatelie und Postgeschichte für ihre Unterstützung". Außerdem ist der DPhJ eine kostenlose Anzeige in Größe einer Katalogseite zur Verfügung zu stellen.

14. Nach Beendigung der Ausstellung hat der Ausrichter unaufgefordert unverzüglich je 10 Exemplare des Ausstellungskataloges, einen Satz der Bewertungsbogen und den Jurybericht an die Fachstelle Ausstellungswesen seines Landesringes zu senden.

Besondere Bestimmungen

15. Hinweis: Durchführungsbestimmungen zur Ausstellungsordnung des BDPh zu Ziffer 4.2.3: „Bei Veranstaltungen des BDPh mit Aufnahme von Sammlungen ‚Junger Philatelisten' sind deren Exponate bei den betreffenden Klassen zu integrieren."

§ 7 Voraussetzungen für die Anmeldung der Exponate

1. An Wettbewerbsausstellungen können sich beteiligen
   - alle Mitglieder der DPhJ, die am 01.01. des betreffenden Jahres das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
   - DPhJ-Jugendgruppen mit Gruppenexponaten,
   - Mitglieder ausländischer Jugendverbände, die in der FIP / FEPA organisiert sind.

2. Eine Anmeldung ist ausschließlich mit den dafür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Formularen (einschließlich Rückseite) möglich. Jeder Anmeldung ist eine Kopie der Gliederung beizufügen. Die Anmeldung ist im Original zu unterschreiben. **Die Anmeldung muss in jedem Falle bis zum Anmeldeschluss beim Fachstellenleiter Exponatverwaltung eingegangen sein.**

3. Die Exponate können nur unter eigenem Namen ausgestellt werden. Eine Beteiligung unter einem Kennwort ist nicht möglich.

4. Der Aussteller darf nur Exponate anmelden, die sein uneingeschränktes Eigentum sind und die von ihm selbst gestaltet wurden.

5. Die auszustellenden Blätter müssen für den Zeitraum der Ausstellung in stabile, transparente Blatthüllen gebracht und eingeliefert werden.

6. Der Aussteller hat zu gewährleisten, dass sein Exponat zum vorgegebenen Termin bei der Ausstellungsleitung eintrifft. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass zwischen zwei Wettbewerbsausstellungen, an denen das gleiche Exponat teilnehmen soll, eine angemessene Zeit für die Postwege bleibt. Die Exponate werden ausnahmslos an den Einsender zurückgesandt.

7. Dem Exponat sind der Ausstellerpass und das Entgelt für die Rücksendung des Exponates beizulegen. Falls die Rücksendung in einer andern Versendeform als die Hinsendung erfolgen soll, sind der Sendung außerdem entsprechende Hinweise beizufügen.

§ 8 Ausstellerpässe

1. Für jedes Exponat ist ein Ausstellerpass der DPhJ oder eines anderen nationalen Verbandes erforderlich. Der Ausstellerpass ist mit Formblatt bei der Passstelle der DPhJ-Fachstelle Exponatverwaltung zu beantragen. Es darf nur ein Ausstellerpass pro Exponat beantragt werden.

2. Für jedes Exponat darf nur ein Ausstellerpass ausgestellt werden. Ein Exponat, für das ein Ausstellerpass ausgestellt wurde, darf nicht gleichzeitig in Teilen auf verschiedenen Wettbewerbsausstelungen gezeigt werden.

3. Der Ausstellerpass ist eine Urkunde. Eintragungen und Änderungen dürfen nur von der Passstelle bei der Fachstelle Ausstellungswesen und während einer Ausstellung vom Preisgericht sowie bei FIP- und FEPA-Ausstellungen vom zuständigen Kommissar vorgenommen werden.

4. Der Ausstellerpass ist Bestandteil des Exponates. Er ist vom Aussteller zusammen mit dem Exponat an die Ausstellungsleitung zu übergeben bzw. zu übersenden.

5. Bei Wettbewerbsausstellungen mit ausländischer Beteiligung bleiben die diesbezüglichen Bestimmungen der Partnerverbände für deren Mitglieder gültig.

§ 9 Zulassung der Exponate

9.1 Bei Regionalen Ausstellungen sind alle Exponate teilnahmeberechtigt, unabhängig von einer bisherigen Vorprämierung auf Regionalen, Nationalen oder internationalen Ausstellungen, mit Ausnahme von Exponaten, denen ein Grand Prix auf FIP/FEPA-Ausstellungen zuerkannt wurde.

9.2 Bei Nationalen Ausstellungen ist die Voraussetzung zur Teilnahme eine Vermeil-Medaille mit mindestens 70 Punkten auf einer Regionalen Ausstellung. Davon ausgeschlossen sind Exponate, denen ein Grand Prix auf FIP/FEPA-Ausstellungen zuerkannt wurde.

9.3. Um an Wettbewerbsausstellungen teilnehmen zu können, muss ein Exponat den nachfolgenden Mindestumfang an Ausstellungsrahmen erreichen, wobei ein Rahmen 12 oder 16 Blätter in DIN A4 bzw. Albumformat umfasst:

Wettbewerbsausstellungen	**Altersgruppen**			**(Bestimmung für 12er Rahmen)**
	K	**A**	**B**	**C**
Regionale Ausstellungen	**1**	**1**	**2**	**3**
Nationale Ausstellungen	**2**	**2**	**3**	**4**

Wettbewerbsausstellungen	**Altersgruppen**			**(Bestimmung für 16er Rahmen)**
	K	**A**	**B**	**C**
Regionale Ausstellungen	**1**	**1**	**2**	**2**
Nationale Ausstellungen	**1**	**2**	**2**	**3**

9.4. Es werden nur solche Auszeichnungen angerechnet bzw. anerkannt, die bei Ausstellungen erreicht wurden, die
- nach diesem Reglement ausgerichtet wurden,
- bilateral ausgerichtet wurden,
- von der FIP oder FEPA ausgeschrieben wurden.

9.5. Es sind alle Auszeichnungen anzurechnen, die bis zum Anmeldeschluss der neuen Ausstellung zuerkannt worden sind. Auszeichnungen anderer Ausstellungen, die zwischen der Anmeldung eines Exponates und dem Anmeldeschluss der Ausstellung erreicht wurden, sind unverzüglich der Ausstellungsleitung nachzumelden.

§ 10 Philatelistischer Ausschuss

1. Zu jeder Wettbewerbsausstellung ist ein philatelistischer Ausschuss einzusetzen, der über die Annahme der angemeldeten Exponate und deren in der Ausstellung zu präsentierenden Umfang entscheidet.

2. Jedem philatelistischen Ausschuss hat mindestens ein Preisrichter mit gültigem Preisrichterpass anzugehören. Bei Ausstellungen mit Exponaten junger Sammler nach den Bestimmungen des BDPh hat im philatelistischen Ausschuss ein Preisrichter der DPhJ mitzuwirken.

3. Dem philatelistischen Ausschuss sind alle bis zu seiner Sitzung eingehenden Anmeldungen (auch zur Jugendklasse) vorzulegen. Er ist verpflichtet, auch verspätet angemeldete Exponate anzunehmen, soweit durch die rechtzeitig angemeldeten Exponate nicht die in § 3 festgelegten Mindestgrößen erreicht worden sind.

4. Ein Anspruch auf Teilnahme oder auf einen bestimmten Umfang des Exponates besteht nicht. Der zugeteilte Umfang darf jedoch nicht den für die Exponate vorgeschriebenen Mindestumfang unterschreiten.

5. Die Entscheidung des philatelistischen Ausschusses ist endgültig und unanfechtbar. Ablehnungs- und Kürzungsgründe werden dem Aussteller nicht mitgeteilt.

6. Über das Beratungsergebnis des philatelistischen Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben und der Ausstellungsleitung zu übergeben ist.

§ 11 Jury

1 Für die Bewertung der Exponate wird eine Jury eingesetzt. Sie sollte angemessen besetzt sein.

2. Als Jurymitglieder können nur Personen eingesetzt werden, die von der DPhJ als solche anerkannt und im Besitz eines gültigen Preisrichterpasses sind.

3. Die Berufung der Jury und deren Vorsitzenden erfolgt
   - für regionale Ausstellungen und für Miniwettbewerbe mit DPhJ-Preisrichtern gemäß § 15 AO durch den für den Ausstellungsort zuständigen Bereichsleiter oder Landesring-Fachstellenleiter Preisrichterwesen,
   - für alle anderen Ausstellungen sowie für den Einsatz ausländischer Jurymitglieder auf deutschen Ausstellungen durch die Fachstelle Preisrichter der DPhJ in Abstimmung mit den beteiligten Landesringen oder zuständigen Bereichsleitern.

4. Die Zahl der Jurymitglieder ist so zu bemessen, dass eine Gruppe von mindestens 2 Jurymitgliedern pro Bewertungstag nicht mehr als 20 Exponate zu bearbeiten hat, jedoch
   - bei regionalen Ausstellungen mindestens 2 Jurymitglieder,
   - bei nationalen Ausstellungen mindestens 4 Jurymitglieder,
   - bei BDPh-Ausstellungen mit einer Klasse „Junger Philatelisten" mindestens 2Jurymitglieder.

5. Bei bilateralen Ausstellungen ist die Jury mit Jurymitgliedern aus den beteiligten Verbänden zu besetzen, soweit einer der Verbände nicht darauf verzichtet.

6. Bei Ausstellungen nach den Bestimmungen des BDPh mit Beteiligung von Exponaten junger Philatelisten bilden die Juroren von BDPh und DPhJ eine gemeinsame Jury.

7. Die Einladung der Jury erfolgt ausschließlich durch den Ausrichter. Die Einladung und deren Annahme bedürfen der Schriftform.

8. Mit der Annahme der Einladung in die Jury verpflichtet sich jeder Jurymitglied, während der gesamten Dauer der Tätigkeit anwesend zu sein. Die Tätigkeit am Ausstellungsort beginnt mit der konstituierenden Sitzung der Jury. Sie endet mit der offiziellen Verabschiedung durch den Ausstellungsleiter.

9. Die Jury bewertet die Exponate und verleiht die Auszeichnungen und Ehrenpreise. Sie beurteilt die Exponate unparteiisch und neutral, insbesondere auch unabhängig von den bisher erreichten Auszeichnungen.

10. Jedes Jurymitglied hat sich auf seine Tätigkeit gewissenhaft vorzubereiten und bei der Bewertung ausschließlich die gültigen Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung zu beachten.

11. Für die Bewertung eines Exponates sind mindestens zwei Jurymitglieder einzusetzen. Darüber hinaus können zur Beratung nicht stimmberechtigte Experten oder Spezialisten hinzugezogen werden. Dabei ist zu einem gemeinsamen Beratungsergebnis zu kommen, das dem Durchschnitt der Einzelergebnisse entspricht. Das Beratungsergebnis ist in den Bewertungsbogen einzutragen und durch Hinweise für den Aussteller zu ergänzen.

12. Bei Nationalen Ausstellungen im Rang kann durch die Fachstelle Preisrichterwesen der DPhJ, bei regionalen Ausstellungen kann der Bereichsleiter oder die betreffende Fachstelle des Landesringes der Jury Eleven für das Juryramt zuordnen. Sie haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht. Über ihre Tätigkeit ist vom Vorsitzenden der Juryeine ausführliche schriftliche Beurteilung an die entsendende Fachstelle abzugeben.

13. Die Jury kann ein Exponat in eine andere Wettbewerbsklasse versetzen, wenn es unzutreffend eingereiht wurde. Es kann ein Exponat aus dem Wettbewerb nehmen, wenn es den Voraussetzungen des Wettbewerbsranges nicht oder nicht mehr entspricht, insbesondere auch dann, wenn die Nachmeldung relevanter Ausstellungsergebnisse nicht erfolgt ist.

14. Exponate, für die bis zur Beendigung der Bewertungsarbeit kein Ausstellerpass vorliegt, bleiben unbewertet, es sei denn, dass für ausländische Exponate im Herkunftsland keine Ausstellerpässe o. ä. eingeführt wurden.

15. Die Jury entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über das Bewertungsergebnis und alle relevanten Vorgänge ist ein Jurybericht zu erstellen, der von allen Jurymitgliedern zu unterschreiben ist. Dieser Bericht ist anlässlich der Preisverleihung öffentlich bekanntzugeben.

16. Die Jury ist in allen Entscheidungen unabhängig. Ihr Urteil ist endgültig und unanfechtbar.

17. Der Fachstellenleiter Preisrichterwesen der DPhJ sowie in seinem Bereich der jeweilige Fachstellenleiter Preisrichter bzw. Ausstellungswesen sind berechtigt, der Tätigkeit der Jury als Beobachter ohne Stimmrecht beizuwohnen.

18. Die Jury hat den Ausstellern zu einem von der Ausstellungsleitung vorher festgelegten Zeitpunkt zu Beratungsgesprächen zur Verfügung zu stehen. Die Beratungsgespräche werden von den bewertenden Jurymitgliedern nach Ziffer 12 gemeinsam durchgeführt. Über dieses Gespräch hinaus erfolgt mit dem Aussteller oder seinem Beauftragten keine juryrelevante Tätigkeit mehr. Insbesondere werden mit ihm oder seinem Beauftragten keine Korrespondenzen geführt.

19. Während der Bewertung der Exponate können Leiter von Jugendgruppen als Hospitanten anwesend sein. Aufgabe der Hospitanten ist es, die Bewertungspraxis für anleitende Gruppenleiter transparenter zu machen, sie als Multiplikatoren auszubilden und so die Zahl der Ausstellungsexponate zu erhöhen.

20. Bedingungen zur Hospitation von Gruppenleitern sind:
    - Die Hospitation ist mindestens 2 Wochen vor Ausstellungsbeginn vom Fachstellenleiter Ausstellungswesen des betreffenden Landesringes unter Benennung der Teilnehmer allen Jurymitgliedern mitzuteilen.
    - Zur Hospitation dürfen nur Gruppenleiter eingeteilt werden, deren Arbeit bisher noch nicht zu erfolgreichen Exponaten führte.
    - Die Hospitation kann nur während der Arbeit an den Exponaten erfolgen.
    - Es dürfen nicht mehr Hospitanten eingeladen werden als Jurymitglieder eingesetzt sind.
    - Hospitanten sind keine Mitglieder der Jury . Sie dürfen nicht in den Bewertungsvorgang eingreifen und sind nicht stimmberechtigt.
    - Eine Hospitation ist nicht möglich, wenn auf der Ausstellung Exponate der eigenen Gruppe im Wettbewerb stehen.
    - Die entstehenden Kosten werden nicht vom Ausrichter getragen.

§ 12 Exponatbewertung

Bewertungskriterien

1. Ein Exponat wird nach folgenden Kriterien bewertet:
    - Dem Exponat ist ein Titelblatt voranzustellen, dessen Gestaltung nicht bewertet wird.
    - Das Exponat soll einen originellen und treffenden Titel tragen.
    - Es soll einen logischen, individuellen und dem gewählten Titel voll entsprechenden Sammlungsplan besitzen.
    - Es soll einen klaren Aufbau des zu behandelnden Gebietes zeigen, der den charakteristischen Aspekten der jeweiligen Wettbewerbsklasse entspricht.
    - Es soll individuell ausgearbeitet sein und korrekte postgeschichtliche bzw. thematische Kenntnisse sowie die gängige Forschung berücksichtigen.
    - Es soll ausschließlich aus geeignetem philatelistischen Material bestehen und dessen gesamte Vielfalt berücksichtigen.
    - Das gezeigte Material soll mit dem gewählten Gebiet eng übereinstimmen und in möglichst hoher Qualität vorhanden sein.
    - Fälschungen, Verfälschungen, Neudrucke, Nachdrucke, Reproduktionen dürfen nicht gezeigt werden. Davon ausgenommen sind Stücke zur Demonstration. Sie sind, ebenso wie Reparaturen, deutlich zu kennzeichnen.
    - Nichtphilatelistisches Beiwerk (Zeichnungen, Bilder, Fotos, Stiche usw.) darf nur in Ausnahmefällen gezeigt werden und muss einen philatelistischen Bezug haben.
    - Die Beschriftung ist klar und knapp zu halten und hat Zusammenhänge und Besonderheiten zu erklären.
    - Die Gestaltung des Exponates soll ästhetischen Kriterien entsprechen.
    - Zur Bewertung steht nur das tatsächlich ausgestellte Exponat.

Bewertungsgrundsätze

1. Im Exponat dürfen keine Preis- oder Wertangaben gemacht werden. Prüfungsatteste sollen zu Kontrollzwecken auf der Rückseite des Blattes angebracht werden.
   Die Aussteller werden in folgenden
   Altersgruppen eingeteilt:
   - Altersgruppe K bis 12 Jahre,
   - Altersgruppe A 13 bis 15 Jahre,
   - Altersgruppe B 16 bis 18 Jahre,
   - Altersgruppe C 19 bis 21 Jahre.

2. Bei der Eingruppierung ist das jeweilige Alter des Ausstellers zu Jahresbeginn maßgebend. Gruppen- und Gemeinschaftsexponate werden der Altersgruppe B zugeordnet. Ältere Aussteller werden auf die Wettbewerbsausstellungen des BDPh verwiesen.

3. Der Entwicklungsgrad des Exponates soll dem Alter des Ausstellers entsprechen. Deshalb ist je nach Altersgruppe eine unterschiedliche Schwerpunktbildung bei der Bewertung vorgesehen.

4. Der „Leitfaden Bewertungsmerkmale" des BDPh findet darüber hinaus bei der Bewertung der Exponate sinngemäß und analog auch für Jugendexponate Anwendung, soweit dem keine Regelungen dieser Ausstellungsordnung entgegenstehen.

Bewertungsform

5. Die Exponate werden nach den im jeweiligen Bewertungsbogen ihrer Ausstellungsklasse festgelegten Kriterien unter Berücksichtigung der Altersgruppe bewertet. Form und Aussehen der Bewertungsbogen sind Bestandteil dieser Ausstellungsordnung.

6. Die Bewertung erfolgt durch das eingesetzte Preisgericht in Punkten. Aus der Gesamtpunktzahl ergibt sich der Medaillenrang. Dabei gelten folgende Mindestpunktzahlen:

Medaillen	Regionale Ausstellung	Nationale Ausstellung
Gold	**80**	**85**
Groß-Vermeil		**80**
Vermeil	**70**	**75**
Groß-Silber		**70**
Silber	**60**	**65**
Silberbronze	**55**	**60**
Bronze	**45**	**50**

   Bei Nichterreichen der Mindestpunktzahl für eine Bronzemedaille erhält der Aussteller für sein Exponat eine Beteiligungsurkunde.

7. Die Jury kann Ehrenpreise als zusätzliche Auszeichnung für besondere Leistungen vergeben. Die Vergabe ist in den Ausstellerpass, in den Jurybericht und auf der Urkunde einzutragen. Die Jury ist nicht gehalten, alle zur Verfügung gestellten Ehrenpreise zu vergeben. Nicht vergebene Ehrenpreise gehen an die Ausstellungsleitung zurück.

8. Dem Aussteller ist eine vom Vorsitzenden der Jury und dem Ausstellungsleiter unterschriebene Urkunde auszuhändigen, in die der Name des Ausstellers, die Bezeichnung des Exponates und der Medaillenrang einzutragen sind.

9. Die erreichte Auszeichnung ist vom Preisgericht in den Ausstellerpass einzutragen.

§ 13 Kostenregelung

1. **Die Ausrichter von Ausstellungen erhalten einen Zuschuss nach den jeweils geltenden Richtlinien der DPhJ. Der Zuschuss wird nur dann im vollen Umfang fällig, wenn allen Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung sowie den Zuschussrichtlinien entsprochen wurde.**

2. Die Mitglieder des philatelistischen Ausschusses und der Jury haben Anspruch auf Erstattung der ihnen im Zusammenhang mit der Jurytätigkeit erwachsenen Auslagen nach den jeweils nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) Stufe B.

3. Eleven haben keinen Anspruch auf Kostenerstattung.

4. Rahmengebühren oder sonstige Gebühren werden bei Jugendausstellungen oder Jugendklassen nicht erhoben. Rahmengebühren bei FIP- oder FEPA-Ausstellungen hat nach den dortigen Bestimmungen und Übereinkunft mit dem BDPh der FIP-Mitgliedsverband zu tragen.

§ 14 Sanktionen

Ausrichter

1. Ausrichter, welche die Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung nicht einhalten, verlieren ihren Anspruch auf einen Zuschuss gemäß den Zuschussrichtlinien der DPhJ.

2. Über die ganze oder teilweise Verweigerung von Zuschüssen entscheidet der Schatzmeister der DPhJ im Einvernehmen mit der zuständigen Fachstelle. Dagegen ist Beschwerde beim Vorstand der DPhJ möglich, der endgültig entscheidet. Vor jeder Entscheidung ist der Betroffene zu hören.

Aussteller

3. Aussteller, die gegen dieses Reglement verstoßen, können entweder persönlich oder mit dem betreffenden Exponat zeitweilig von Wettbewerbsausstellungen ausgeschlossen werden. Diese Sperre kann längstens 1 Jahr betragen.

4. Über eine Sperre entscheidet die DPhJ-Fachstelle Ausstellungswesen. Dagegen ist Beschwerde beim Vorstand der DPhJ möglich, der endgültig entscheidet. Vor jeder Entscheidung ist der Betroffene zu hören.

Jurymitglieder

5. Jurymitglieder, welche gegen die Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung verstoßen oder sich unehrenhaft bzw. grob unkollegial gegenüber ihren Kollegen verhalten, kann der Preisrichterpass zeitweise oder ganz entzogen werden.

6. Über eine Sperre entscheidet die DPhJ-Fachstelle Preisrichterwesen. Dagegen ist Beschwerde beim Vorstand der DPhJ möglich, der endgültig entscheidet. Vor jeder Entscheidung ist der Betroffene zu hören.

§ 15 Mini-Wettbewerbe mit Jurymitgliedern der DPhJ

1. Für Miniwettbewerbe mit Einsatz von Jurymitgliedern der DPhJ gelten die §§ 1, 2, 5, 6, 11, 12, Nummern 1 und 2 und § 13 in vollem Umfang, sofern dieser § nichts Gegenteiliges bestimmt.

2. Für Miniwettbewerbe werden folgende besondere Bestimmungen erlassen:
- Der Wettbewerb muss mindestens 20 Ausstellungsrahmen umfassen.
- Es können auch Aussteller teilnehmen, die nicht in der DPhJ Mitglied sind.
- Der Mindest- und der Höchstumfang eines Exponates wird vom Ausrichter festgelegt.
- Zur Teilnahme bedarf es keines Ausstellerpasses.
- Gruppenexponate von Jugendgruppen der DPhJ sind nicht zugelassen.
- Die Form der Bewertungsbogen soll sich an den Bewertungsbögen der Wettbewerbsausstellungen orientieren. - Die errungenen Auszeichnungen werden nicht bei anderen Wettbewerben angerechnet.
- Die Bezuschussung richtet sich nach den Zuschussrichtlinien der DPhJ.
- Soweit überhaupt Altersklassen gebildet werden sollen, können diese von der Ausstellungsleitung selbst festgelegt werden.
- Teilnehmen können nur Exponate, die noch nicht an Wettbewerbsausstellungen teilgenommen haben.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Auslegung dieser Ausstellungsordnung ergeben können, entscheidet der Vorstand der DPhJ endgültig.

2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung nicht dem geltenden Recht entsprechen, so verlieren nur diese Bestimmungen ihre Gültigkeit. Im Übrigen bleibt die Ausstellungsordnung in Kraft.

3. Gerichtsstand ist bei Klagen gegen den Ausrichter jeweils der Ausstellungsort, bei Auseinandersetzungen mit der DPhJ deren jeweiliger Sitz.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ausstellungsordnung tritt ab 07.04.2025 in Kraft.

Bruttig, den 07.04.2025

Heinz Wenz
1. Vorsitzender

Anette Hecker-Köhler
Fachstelle Ausstellungswesen